

RS OGH 1997/4/22 4Ob88/97p, 1Ob208/98i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

Norm

ABGB §560

ABGB §561

ABGB §562

ABGB §563

Rechtssatz

Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt und gelangen einzelne von ihnen nicht zur Erbschaft, so entscheidet der Wille des Erblassers, wer ihren Teil erhält. Hat er nichts anderes verfügt, so kommt es (unter bestimmten Voraussetzungen) zur Anwachsung. Die Anwachsung beruht auf dem vermuteten Willen des Erblassers. Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwachsung sind demnach Auslegungsregeln, die dem wie immer bewiesenen anderen Willen des Testators weichen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/97p

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 88/97p

Veröff: SZ 70/70

- 1 Ob 208/98i

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 208/98i

nur: Die Anwachsung beruht auf dem vermuteten Willen des Erblassers. Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwachsung sind demnach Auslegungsregeln, die dem wie immer bewiesenen anderen Willen des Testators weichen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107602

Dokumentnummer

JJR_19970422_OGH0002_0040OB00088_97P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at